

Gemeinde Bischofsheim

RICHTLINIE ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN FÜR ENTSIEGELUNGS -UND VERSICKERUNGSMASSNAHMEN AUF ÜBERWIEGEND NICHTGEWERBLICH GENUTZTEN GRUNDSTÜCKEN

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1: Ziel der Förderung
- § 2: Förderungsberechtigter Personenkreis
- § 3: Förderungsgrundsätze
- § 4: Förderfähige Maßnahmen
- § 5: Förderungsfähiger Aufwand
- § 6: Höhe des Zuschusses
- § 7: Zuschussgewährung
- § 8: Antrags- und Vergabeverfahren
- § 9: Auszahlung
- § 10: Prüfungsrecht und Betriebsrisiko
- § 11: Inkrafttreten

FÖRDERRICHTLINIEN FÜR ENTSIEGELUNGS -UND VERSICKERUNGSMASSNAHMEN

§ 1

Ziel der Förderung

Die Gemeinde Bischofsheim fördert Maßnahmen zur Entsiegelung des Bodens und zur Versickerung von Regenwasser. Ziel ist die kleinräumige Einbringung des Regenwassers in den natürlichen Wasserkreislauf durch eine Anreicherung der Grundwasservorkommen

§ 2

Förderungsberechtigter Personenkreis

Zuschüsse können Grundstücks-/Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) sowie Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers erhalten, als:

- (1) Natürliche Personen
- (2) Rechtsfähige Organisationen (z.B. Vereine, Wohnungsbaugesellschaften), deren Wirkungskreis nicht über das Gebiet der Gemeinde Bischofsheim hinausreicht, soweit es sich nicht um wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe handelt, die gewerblichen Zwecken dienen.

§ 3

Förderungsgrundsätze

- (1) Es werden nur Maßnahmen gefördert, für die ein wasserwirtschaftlicher Erfolg zur Verbesserung des qualitativen oder quantitativen Grundwasserschutzes zu erwarten ist.
- (2) Die einschlägigen technischen Regelwerke (insbesondere: DIN 1986 und ATV-Arbeitsblatt A 138, Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser) und Bestimmungen (insbesondere zu den Wasserschutzgebietsverordnungen) sind bei Planung und Bauausführung zu berücksichtigen.
- (3) Für Entsiegelungs- und Versickerungsmaßnahmen, die erlaubnis- oder genehmigungspflichtig sind, sind entsprechende Genehmigungen einzuholen. (Gemäß Erlaß des Hess. Min.f.Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten vom 2.5.94 ist eine Versickerung von Niederschlagswasser (Ablaufwasser der Dach-, Terrassen und Hofflächen) von Wohngrundstücken erlaubnisfrei. Dieses gilt unter der Voraussetzung, dass die Grundstücke außerhalb von Wasserschutzgebieten liegen und dass der Abstand von der Versickerungssohle zum höchsten natürlichen Grundwasserspiegel mind. 1,50 m beträgt).

(4) Bezüglich der Planung und Ausführung der Maßnahme gelten im übrigen die sonstigen bau-, wasser- und nachbarrechtlichen Bestimmungen.

(5) Die nach Maßnahme dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Bischofsheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Maßnahmen natürlicher Personen werden von der Gemeinde Bischofsheim direkt bezuschusst. Die Gemeinde Bischofsheim vergibt die Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(6) Die Auftragsvergabe für die Durchführung der eigentlichen Maßnahme darf erst nach Bewilligung des Förderantrages durch die Gemeinde Bischofsheim erfolgen. Planung, Untersuchung und Ausschreibung können dagegen bereits vor Bewilligung erfolgen.

§ 4

Förderungsfähige Maßnahmen

(1) Entsiegelung: Gefördert werden Maßnahmen zur Entsiegelung zuvor versiegelter Flächen, wenn diese bisher über einen Misch- oder Regenwasserkanal entwässert wurden. Bei Entsiegelungsmaßnahmen werden überwiegend wasserundurchlässige Oberflächen und Unterbauten durch wasserdurchlässige Strukturen ersetzt. Als entsiegelt gelten Flächen dann, wenn das auf ihnen anfallende Regenwasser nicht in ein Kanalsystem geleitet sondern zur Versickerung gebracht wird.

Entsiegelungsmaßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn

- mindestens 20 m² Fläche entsiegelt werden,
- die geplante Oberflächengestaltung eine dauerhafte Durchlässigkeit für das anfallende Wasser besitzt,
- für diese Flächen und deren Untergrund eine Abkoppelung vom Kanalsystem nachgewiesen wird, so dass auch evtl. noch anfallendes Ablaufwasser nicht in einen grundstückseigenen, fremden oder öffentlichen Kanalanschluss abgeleitet wird.

Förderungsfähig sind nur Kostenanteile von Maßnahmen, die unmittelbar dem Förderzweck dienen. Hierzu zählen:

- a) Beratung und Planung incl. eventuell erforderlicher Voruntersuchungen.
- b) Aufbrechen betonierter und sonstiger versiegelter Flächen, Abtransport und ordnungsgemäße Entsorgung des Bauschutts. Herstellung eines versickerungsfähigen Untergrundes und geeigneter Tragschichten. Wiederherstellung der Oberfläche mit Mutterboden und einheimischen Pflanzen bzw. mit versickerungsfähigen Belägen.

(2) **Versickerung:** Gefördert werden Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser, wenn dieses Wasser ansonsten über einen Misch- oder Regenwasserkanal abgeleitet werden würde.

Versickerungsmaßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn mindestens 20 m² versiegelte Fläche (bei Dächern = Projektionsfläche) an die Versickerungsanlage angeschlossen werden. Die Versickerungsleistung der Anlage ist auf größere Niederschlagsereignisse auszulegen.

Die Entwässerungssicherheit des Grundstücks muss in jedem Fall gewährleistet sein. Der Untergrund muss ausreichend versickerungsfähig und eine Schädigung eigener Gebäude sowie eine Beeinträchtigung nachbarschaftlicher Belange ausgeschlossen sein.

Bei einer Versickerung von Dachablaufwasser wird bei geeigneten Dachflächen eine vorgeschaltete Nutzung im Haus (z.B. Spülung, Waschmaschine, ...) mit einer Regenwassernutzungsanlage empfohlen. Die Förderfähigkeit der Versickerungsanlage ist dadurch nicht eingeschränkt.

Förderfähig sind nur Kostenanteile von Maßnahmen, die unmittelbar dem Förderzweck dienen. Hierzu zählen:

- a) Beratung und Planung eventuell erforderlicher Voruntersuchungen
- b) Dachbegrünungen, Retentionspflaster und vergleichbare Maßnahmen bei Flächen, deren Ablaufwasser in die Versickerungsanlage abgeleitet wird, sofern diese Maßnahmen zur Verbesserung der Versickerungsleistung beitragen (Speichern und Zurückhalten von Niederschlagswasser zur zeitverzögerten Abgabe von Niederschlagsspitzen an die Versickerungsanlage).
- c) Teile von Ableitungssystemen, die über die zum Anschluss an die Kanalisation erforderlichen Aufwendungen hinausgehen.
- d) Herstellung von Versickerungsmulden oder von sonstigen Versickerungsanlagen (z.B. Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerung), deren dauerhafte Funktionstüchtigkeit gewährleistet sein muss.

(3) Nicht förderfähig sind Kosten von Maßnahmen, die zwar mit dem Bauvorhaben ausgeführt werden, aber nicht unmittelbar dem Förderzweck dienen.

(4) Die Höhe der förderfähigen Kosten muss mind. 500,00 € betragen.

§ 5 Förderfähiger Aufwand

Als förderfähige Aufwendungen gelten:

- a) die nachgewiesenen Beratungs-, Planungs- und Untersuchungskosten
- b) die nachgewiesenen Material-, Transport- und Deponiekosten
- c) die nachgewiesenen Lohnkosten (bei Ausführung durch einen Unternehmer)

Die Höhe der Aufwendungen unter a) - c) dürfen die durchschnittlichen Kosten für vergleichbare Anlagen nicht überschreiten.

§ 6 Höhe des Zuschusses

Bei Maßnahmen, die von natürlichen Personen beantragt werden, werden bis zu 10,00 € je 1 m² entsiegelter bzw. an eine Versickerungsanlage angeschlossener Fläche (bei Dachflächen: Projektionsfläche) gewährt, höchstens jedoch 30% der förderfähigen Aufwendungen.

Die maximale Gesamtfördersumme beträgt 1.250,00 €

§ 7 Zuschussgewährung

(1) Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die den vorliegenden Richtlinien und den Anforderungen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von Grundwasserentnahmen sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen (nicht für Betriebe der gewerblichen Wirtschaft) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten vom 19.05.95 in der aktuellen gültigen Fassung entsprechen.

(2) Der Zuschussempfänger verpflichtet sich für einen Zeitraum von 12 Jahren, die mit öffentlichen Mitteln bezuschussten Entsiegelungs- oder Versickerungsmaßnahmen nicht rückgängig zu machen und entsprechend dem Verwendungszweck zu betreiben; ansonsten ist der Zuschussbetrag incl. fälliger Zinsen zeitanteilig zurückzuzahlen. Wartungs- und Pflegearbeiten, die zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit notwendig sind, sind regelmäßig durchzuführen.

(3) Relevante Nutzungsänderungen oder entsprechende Änderungen der Grundstücksentwässerung sind der Gemeinde Bischofsheim unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Änderungen in der Rechtsbeziehung zum Grundstück muss der Antragsteller/die Antragstellerin sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine/ ihre Rechtsnachfolger übertragen. Übergabe und Übernahme sind zu bestätigen.

(4) Antragsteller haben zu erklären, dass die Gesamtfinanzierung der vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt ist.

(5) Zuwendungen Dritter vermindern die förderfähigen Kosten.

(6) Die durch die Förderung gedeckten Kosten dürfen nicht zu Mietpreissteigerungen führen.

(7) In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Gemeinde Bischofsheim Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Förderrichtlinien zugelassen werden, sofern sie für den Förderzweck dienlich sind.

(8) Die Fördermittel werde in jedem Haushaltsjahr nach dem Zugriffsprinzip entsprechend der Antragseingänge bewilligt.

§ 8 Antrags- und Vergabeverfahren

(1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind mindestens 2 Monate vor dem geplanten Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Gemeinde Bischofsheim zu stellen. Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller diese Förderrichtlinien als verbindlich an.

(2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Antragsvordruck mit Planungsdaten und einer Erklärung über die ausreichende Versickerungsfähigkeit/Wasseraufnahmekapazität des Bodens.
 - b) ***nur bei Entsiegelungsmaßnahmen:***
 - Freiflächenplan, Maßstab 1:200 oder größer (Plan des Grundstückes mit Eintragung der Gebäude, der sonstigen befestigten Flächen und der Freiflächen). In dem Plan sind diejenigen Flächen, die entsiegelt werden sollen, farblich zu markieren. Weiterhin sind ihre derzeitige Oberflächenbeschaffenheit und deren Entwässerungsanschlüsse sowie die geplante Oberflächenbeschaffenheit mit Gefällerrichtung anzugeben.
 - Aktuelle Fotos der zu entsiegelnden Fläche.
 - c) ***nur bei Versickerungsmaßnahmen:***
 - Freiflächenplan, Maßstab 1:200 oder größer (Plan des Grundstückes mit Eintragung der Gebäude, der sonstigen befestigten Flächen und Freiflächen) mit farblicher Markierung derjenigen Flächen, deren Ablaufwasser versickert werden soll und Eintragung der Versickerungsanlagen (bzw. Flächen mit Gefälleverhältnissen), über die das Wasser versickert werden soll.
- Ggf. notwendige Genehmigungen (insbesondere bei Anträgen rechtsfähiger Organisationen)
- d) Kostenzusammenstellung (ggf. detaillierte Angebote)
 - e) Wenn erforderlich, zusätzlich Vollmacht des Grundstückseigentümers.

(4) Für Anträge natürlicher Personen prüft die Gemeinde Bischofsheim, ob die beantragten Maßnahmen den Anforderungen dieser Richtlinien entsprechen und stellt anhand der vorgelegten Unterlagen die förderungsfähigen Kosten fest.

Der Bewilligungsbescheid legt ebenfalls die Bedingungen für die Gewährung der Zuschüsse fest.

(5) Die Fertigstellung des Vorhabens ist umgehend der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde behält sich eine Überprüfung der durchgeführten Maßnahme vor.

(6) Die im Zusammenhang mit dem Förderprogramm benötigten Daten werden zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert.

§ 9 Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt bei Anträgen natürlicher Personen i.d.R. im Bewilligungsjahr. Eine Auszahlung während der Bauphase erfolgt unter dem Vorbehalt des ordnungsgemäßen Abschlusses der Maßnahme. Bestandteile des Abschlusses sind, die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen, die Prüfung aller Nachweise und bezahlten Rechnungen sowie ggf. ein Abnahmeprotokoll (s.a.§8 (5)).

(2) Bei Nichtbeachten der Richtlinien oder der Auflagen werden Zuschüsse nicht gezahlt oder bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückgefordert. Bereits ausgezahlte Beträge sind in diesem Fall zuzüglich evtl. anfallender Zinsen zurückzuzahlen.

§ 10 Prüfungsrecht und Betriebsrisiko

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gemeinde Bischofsheim auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, ein Betreten des Grundstückes und ggf. des Gebäudes zur Besichtigung der Anlage durch Bedienstete zu ermöglichen, und der Behörde die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

(2) Das Betriebsrisiko der geförderten Maßnahmen liegt beim Betreiber.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.2001 in Kraft.

Der Gemeindevorstand

Der Gemeinde Bischofsheim

Bersch

Bürgermeister